

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### II. Kammer.

N<sup>o</sup> 83.

Dresden, am 14. November

1872.

#### Dreihundachtzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 6. November 1872.

#### Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 1113—1114. — Entschuldigungen.

— Fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (§ 9). —

— Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Schaffrath eröffnet die Sitzung 10 Uhr 10 Minuten in Anwesenheit des Herrn Staatsministers von Noßitz-Wallwitz und des Herrn königl. Commissars Regierungsrath Meusel, sowie in Gegenwart von 74 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Schaffrath: Indem ich die heutige Sitzung eröffne, weise ich darauf hin, daß das Protokoll über die gestrige Sitzung in der Kanzlei zur Einsicht bereit liegt.

In der Registrande sind bloß zwei Gesuche um Urlaub eingegangen; ich bitte, dieselben vorzulesen.

(Nr. 1113.) Herr Abg. Häckel bittet krankheits halber um Urlaub für gegenwärtige Woche.

Präsident Dr. Schaffrath: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

(Nr. 1114.) Herr Abg. von Dohlschlägel bittet ebenfalls um Urlaub für den heutigen Tag wegen dringender Berufsgeschäfte.

Präsident Dr. Schaffrath: Ist natürlich zu ertheilen.

Abg. Gräber ist entschuldigt und ebenso der Abg. Dr. Weischner wegen eines Krankheitsfalles.

II. K. (2. Abonnement)

Wir gehen zum Gegenstand der heutigen Tagesordnung über, welche besteht in der Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend\*). — Wir waren bis zu § 9 gediehen, den ich jetzt zur speciellen Verhandlung stelle.

#### § 9.

Exremte Stellung der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz.

Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen.

Zu Besorgung der Militärangelegenheiten und der fiscalischen Straßen- und Wasserbau sachen, zu Beaufsichtigung des Communicationswegebau es, sowie zu Leitung von Expropriationsverhandlungen in diesen und in Eisenbahnangelegenheiten wird für die genannten Städte ein Beamter der Kreishauptmannschaft (§ 22, oder die Amtshauptmannschaft, deren Verwaltungsbezirk den städtischen Verwaltungsbezirk umgiebt, mit besonderem Auftrage versehen.

Die Motiven lauten:

#### Zu § 9.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften auf die Städte, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt wird, sich ganz in denselben Beziehungen und Richtungen auch ferner erstreckt, in welchen dies nach der zeitherigen Verfassung der Fall war. Wie jedoch die Städte Dresden und Leipzig von dieser Zuständigkeit im Allgemeinen schon zeither ausgenommen waren, so wird es dabei auch in Zukunft zu verbleiben haben. Dieselben Gründe aber, auf welchen die Ausnahmestellung dieser Städte beruht, finden gegenwärtig auch auf die Stadt Chemnitz bei deren jetziger Größe und Bedeutung Anwendung, und es ist dieselbe daher in § 9 mit Dresden und Leipzig auf gleiche Linie gestellt worden. Gewisse Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung erheischen indessen ihrer Natur nach, sowie

\*) Verqf. L. N. II. K. S. 160 flg., 1704 flg., 1784 flg., 2759 flg., 2809 flg., 2868 flg., 2943 flg.